

Satzung für den Zweckverband

Mobilität Ruhr-Lippe in der Änderungsfassung vom 15.06.2022

Präambel

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2089) und das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (Eisenbahnneuordnungsgesetz ENeuOG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378) ist die Aufgaben- und Finanzverantwortung für den Schienen-Personen-Nahverkehr („SPNV“) der Eisenbahn des Bundes vom Bund auf die Länder mit Wirkung zum 1. Januar 1996 übertragen worden. Grundlage der Übernahme der Aufgabenwahrnehmung in NRW ist das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07.03.1995 in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß § 3 Abs. 1 des ÖPNVG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs („ÖSPV“) verantwortlich. Gem. § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW liegt die Aufgabenträgerschaft für den SPNV bei den von den Kreisen und kreisfreien Städten zu bildenden Kooperationsräumen. Die Parteien im Kooperationsraum Westfalen-Lippe haben sich darauf verständigt, dass die bestehenden regionalen Zweckverbände auch nach Bildung des Dachzweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe aufrechterhalten werden sollten, um auf der Schnittstelle zwischen SPNV und ÖPNV beide Mobilitätsformen gezielt weiter zu entwickeln, diese bewusst zu vernetzen und zu koordinieren.

Mit dieser Satzung werden zum einen die Aufgaben des Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe („ZRL“) zur Unterstützung seiner Mitglieder bei der Wahrnehmung der diesen obliegenden Aufgabenträgerschaften im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) sowie im Zusammenhang der Vernetzung und Verknüpfung der unterschiedlichsten Mobilitätsformen einschließlich alternativer Bedienformen und deren jeweiliger Infrastruktur (Gesamtmobilität) geregelt. Zum anderen sieht die Satzung die Wahrnehmung der Interessen des Raums Ruhr-Lippe und die Zusammenarbeit zwischen dem ZRL und anderen Akteuren im ÖPNV (insb. dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe [„NWL“]) vor.

Dem ZRL können gem. § 5 Abs. 3a 2. HS ÖPNVG NRW weitere Aufgaben im ÖSPV sowie zur Optimierung und Verbesserung der Gesamtmobilität in der Region in einer Koordinierungsfunktion oder ganz übertragen werden.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe".
- (2) Er hat seinen Sitz in Unna.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Die Kreise Soest und Unna, der Hochsauerlandkreis, der Märkische Kreis sowie die Stadt Hamm bilden zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben gem. dem ÖPNVG NRW einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW).
- (2) Eine Erweiterung des Zweckverbandes durch Beitritt weiterer Mitglieder ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

§ 3

Ziele und Aufgaben

- (1) Der Zweckverband bündelt die regionale „Stimme“ der ÖSPV-Aufgabenträger in der Region Ruhr-Lippe und wirkt dabei insbesondere als Mitglied im Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe an allen wesentlichen Entscheidungen über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV im Kooperationsraum Westfalen und an der Durchführung der sonstigen Aufgaben des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe mit dem Ziel des Erhalts und der Weiterentwicklung des SPNV, wie auch des ÖSPV und der Gesamtmobilität im Zweckverbandsgebiet mit. Er hat als Mitglied im Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe, aber auch gegenüber Dritten, die Interessen der Region Ruhr-Lippe zu vertreten.

(2) Zur Schaffung intermodaler vernetzter Mobilität in Westfalen und NRW soll für den Raum Ruhr-Lippe der ZRL die regionale Koordinierung und Schnittstelle zum ÖPNV wahrnehmen.

(3) Seine Aufgabe liegt in der Schaffung klarer Entscheidungs- und Informationsstrukturen, um auf der Schnittstelle zwischen ÖPNV und SPNV die Interessen des Raumes zu bündeln und aus Westfalen/NWL in den Raum hineinzutragen. In diesem Kontext (regionale Koordinierung und Schnittstelle zum ÖPNV) obliegen dem ZRL die nachfolgenden Aufgaben:

- Interessenswahrnehmung gegenüber dem NWL (u.a. durch Vertretung im Beirat des NWL)
- unabhängige Beratung der Mitgliedskörperschaften im ZRL
- Erhalt und Verbesserung der regionalen SPNV-Infrastruktur in Abstimmung mit dem NWL
- Weiterentwicklung des regionalen Fensters des WestfalenTarifs
- Bündelung der Digitalisierung incl. Technik / E-Ticketing-Strategie des ÖPNV im Raum (in Abstimmung/Einvernehmen mit den betroffenen Verkehrsunternehmen)
- Koordinierung übergeordneter Konzepte zur Optimierung verkehrsträger- und verkehrsunternehmensübergreifender Mobilität im Raum Ruhr-Lippe in der Schnittstelle ÖPNV/SPNV
 - Verknüpfung Bus/Schiene
 - der Schnittstelle Vertrieb arbeitsteilig und abgestimmt mit den ÖPNV-Aufgabenträgern
 - Mobilstationen
 - Fahrgastinformation
 - Regionale Schnellbusverkehre
 - Integration von Sharing-Angeboten
 - Unterstützung bei der Schaffung eines Qualitätsmanagements für den ÖPNV
 - Unterstützung der kommunalen Aufgabenträger bei der Formulierung übergreifender Themen in den lokalen Nahverkehrsplänen

- Bereitstellung von Fördermitteln zur Umsetzung dieser Konzepte durch die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen
 - Bündelung (und Priorisierung) von Förderanträgen, Bedarfsanmeldungen der Region Ruhr-Lippe an den NWL
 - Unterstützung der Aufgabenträger bei der Überprüfung der Konformität von Förderanträgen mit den lokalen und überregionalen Nahverkehrsplänen
- Schaffung einer übergreifenden gemeinsamen Datenbasis für die Gestaltung der Mobilität in der Region Ruhr-Lippe in Zusammenarbeit mit den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen (z. B. Marktforschung, Grundlagendaten, Statistiken)
- Unterstützung der kommunalen Aufgabenträger bei übergreifenden, die Mobilität betreffenden Marketingmaßnahmen.

(4) Es ist das erklärte Ziel, die Fahrgastzahlen insgesamt zu steigern. Hierfür soll die Attraktivität des ÖPNV durch eine koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes sowie durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife verbessert werden. Unterstützt werden soll dies durch eine zeitgemäße, aktuelle und über alle Medien einheitliche Fahrgastinformation. Diese Fahrgastinformation muss den Bedürfnissen von Menschen mit Handicap ebenso entsprechen wie den Bestimmungen und Anforderungen des ÖPNVG NRW und des PBefG (zum Thema Barrierefreiheit). Einheitliche Qualitätsstandards sollen dabei die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Angebots unterstützen. Dabei arbeitet der ZRL im Interesse der ÖSPV-Aufgabenträger in der Region Ruhr-Lippe eng mit dem NWL auf der Schnittstelle zwischen ÖSPV und SPNV zusammen.

Hierzu gehört i.S.v. § 2 Abs. 1 S. 4 ÖPNVG NRW auch eine geeignete Verknüpfung von Angeboten des ÖPNV mit dem motorisierten und nicht motorisierten Individualverkehr sowie multimodalen Mobilitätsangeboten sicherzustellen. In Abstimmung mit dem NWL bemüht sich der ZRL im Übrigen um den Erhalt, die Verbesserung und Koordinierung der regionalen SPNV-Infrastruktur (insb. Stationen und Fahrzeuge).

Der ZRL bemüht sich im Übrigen um eine entsprechende Zusammenarbeit mit dem VRR als unmittelbar angrenzendem SPNV-Kooperationsraum.

- (5) Der ZRL sorgt für eine Bereitstellung bzw. den Abruf von Fördermitteln, die vom NWL für Projekte der ÖSPV-Aufgabenträger in der Region Ruhr-Lippe und der in der Region tätigen Verkehrsunternehmen, welche dem ÖSPV ausschließlich oder zumindest weit überwiegend zu Gute kommen („andere Zwecke des ÖPNV“ i.S.v. § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW), zur Verfügung gestellt werden. Der ZRL verantwortet dabei insb. die Bündelung, Plausibilisierung und Priorisierung von bei ihm eingehenden Förderanträgen der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen sowie die zentrale Bedarfsanmeldung des Raums Ruhr-Lippe beim NWL. Des Weiteren übernimmt er bei Auszahlung von Mitteln durch den NWL die Weiterleitung der Mittel an beantragende Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen auf Basis eines entsprechenden Zuwendungsbescheids mit entsprechender Zweckbindung und Anforderungen zur Nachweisführung. Im Übrigen unterstützt er seine Mitglieder bei der Überprüfung der Konformität von Förderanträgen mit den lokalen und überregionalen Nahverkehrsplänen. Er kann auf Anforderung auch die Fördermittel-Akquisition für seine Mitglieder übernehmen.
- (6) Er stellt auf Basis eines konkreten Beschlusses der Verbandsversammlung, der auch eine Kostentragungsregelung beinhaltet, sowie einer entsprechenden Anforderung seiner Mitglieder auch Aufgaben der örtlichen ÖSPV-Aufgabenträger als Dienstleister sicher.
- (7) Der Zweckverband kann durch Beschluss der Verbandsversammlung weitere Aufgaben des ÖSPV übernehmen, soweit ihm diese Aufgaben von den Aufgabenträgern übertragen werden.
- (8) Die Durchführung von Verkehren ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung (§§ 5 - 8)

- der Verbandsvorsteher (§ 9).

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Vertreter werden durch die Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Von den Verbandsmitgliedern entsandte vertretungsberechtigte Personen haben die Interessen ihres Verbandsmitgliedes zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der jeweiligen kommunalen Vertretungen und ihrer Ausschüsse gebunden (§ 15 GkG NRW).
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet fünf Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 6

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch das GkG NRW oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 1. Änderung der Verbandssatzung
 2. Auflösung des Zweckverbandes,
 3. Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 4. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter,
 5. Wahl und Entlastung des Verbandsvorstehers und der Stellvertreter,
 6. Erlass der Haushaltssatzung und die Festlegung des Haushaltsplans,
 7. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,

8. Feststellung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses,
9. Wahl, Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung des Geschäftsführers,
10. Mitgliedschaft des Zweckverbandes in anderen Verbänden, Gesellschaften und Organisationen,
11. Geschäftsordnungen des Zweckverbandes und des Verbandsvorstehers (gem. Abs. 3),
12. Geschäftsordnung der Geschäftsführung (gem. Abs. 3),
13. Beförderungsentgelte,
14. Änderung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf der Schnittstelle zwischen SPNV und ÖSPV sowie Abschluss und Änderung weiterer Verträge mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe,
15. Zustimmung zu insbesondere folgenden Entscheidungen des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe:
 - a) Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,
 - b) Auflösung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,
 - c) Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,
 - d) Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,
 - e) alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV,
 - f) Abschluss, wesentliche Änderung und Aufhebung von Verkehrsverträgen, die den Zweckverband betreffen,
 - g) Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens bei der Festlegung und Fortschreibung des SPNV-Netzes gem. § 7 Abs. 4 ÖPNVG NRW
16. Die Annahme der Übertragung weiterer Aufgaben im ÖSPV gem. §5 Abs. 3a HS ÖPNVG NRW sowie zur Optimierung und Verbesserung der Gesamtmobilität in der Region in einer Koordinierungsfunktion auf den Zweckverband,
17. Entsendung von Vertretern für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,

18. Wahrnehmung des Vorschlagsrechts zur Wahl des Verbandsvorstehers des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe und seiner Vertreter.

- (3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere das Verfahren, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung sowie die Bildung von Ausschüssen sowie des sog. Gebietskörperschaftarbeitskreises geregelt werden. Die Verbandsversammlung gibt zudem der Geschäftsführung des Zweckverbands eine Geschäftsordnung, in der neben den Regelungen und Verfahren nach § 9 Abs. 4 insbesondere das Verfahren sowie die Details zur Weitergabe der im Beirat des NWL erlangten Informationen und der anzustrebende zeitliche Vorlauf der Informationsübermittlung im Vorfeld zur nächsten Verbandsversammlung des ZRL geregelt wird.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf eine Entschädigung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den ZRL.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn mindestens 2 Verbandsmitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. In nicht öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

- (3) Die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung soll im Internet rechtzeitig mitgeteilt werden. Eine darüberhinausgehende öffentliche Bekanntmachung ist nicht notwendig.
- (4) Für die Einberufung der Verbandsversammlung in besonderen Ausnahmefällen gilt § 47a GO NRW. Für die Durchführung von Sitzungen in hybrider Form gilt § 58a der GO NRW entsprechend.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Jeder Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung wenigstens die Hälfte der sich nach Satz 1 ergebenden Gesamtstimmenzahl erreichen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen 3 Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens 8 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen.
- (2) Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vertreter gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 3, 7, 14 sowie 15 lit. e) und 16 außerdem Beschlüsse nach § 11 Abs. 4 bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Im Falle von Beschlüssen nach § 6 Abs. 2 Ziff. 15 lit. e) bedürfen solche einer qualifizierten Mehrheit nach S. 3, die wegen ihrer besonderen wirtschaftlich bzw. finanziellen Bedeutung für den Zweckverband und seine Arbeit bzw. seine Mitglieder über die zweckverbandsüblichen Beschlüsse nach § 6 Ziff. 6 zum Haushaltsplan bzw. der Satzung hinausgehen (wie z.B. die Beantragung bzw. Verwendung von Fördermitteln mit größeren Volumen ab 1 Mio. €, soweit dies nicht vom Haushaltsplan umfasst sind).
- (3) Beschlüsse, die überwiegend oder ausschließlich Angelegenheiten eines einzelnen Verbandsmitgliedes betreffen, bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der Vertreter des betroffenen Verbandsmitgliedes.
- (4) Beschlüsse zu den §§ 11 und 12 bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Vertreter jedes Verbandsmitgliedes. Satzungsänderungen gem. § 6 Abs. 2, Ziff. 1, die § 8 Abs.

3 betreffen, bedürfen gleichfalls der Mehrheit der satzungsgemäßen Vertreter jedes Verbandsmitgliedes.

- (5) Gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW kann eine Entscheidung per Dringlichkeitsbeschluss herbeigeführt werden, wenn eine Einberufung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig möglich ist und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil ansonsten Nachteile und Gefahren entstehen könnten.

Die Dringlichkeitsentscheidung ist vom Verbandsvorsteher - im Falle seiner Verhinderung von dessen Vertreter und einem Mitglied der Verbandsversammlung - zu treffen. Die Entscheidung ist der nächsten Verbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder auf 5 Jahre bzw. bis zu dessen Ausscheiden aus dem Hauptamt.

Die Verbandsversammlung wählt aus den Beamten der Verbandsmitglieder sowie den nach Satz 1 in Frage kommenden Kreisen der Personen zwei Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören, sind jedoch berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.

- (2) Für den Fall seiner Verhinderung wird der Verbandsvorsteher von einem seiner beiden Stellvertreter vertreten.

- (3) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung, der Geschäftsordnung des Verbandsvorstehers und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

- (4) Der Vorstandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Haushaltsplanes der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Vorstandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er bedient sich zur Erledigung dieser Aufgaben eines Geschäftsführers. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sowie die Zusammenarbeit zwischen Vorstandsvorsteher und Geschäftsführer werden im Einzelnen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 10

Durchführung der Aufgaben

Der Zweckverband kann zur Erledigung seiner Aufgaben Beamte und Beschäftigte im Rahmen des von der Verbandsversammlung zu beschließenden Stellenplans hauptamtlich einstellen und sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch der Dienstkräfte seiner Mitglieder, der kommunalen Verkehrsunternehmen sowie anderer Dritter jeweils gegen Kostenerstattung bedienen.

§ 11

Finanzierung

- (1) Die Aufgabenwahrnehmung des Zweckverbandes dient nicht der Gewinnerzielung.
- (2) Die jährlich vom NWL aus der Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW dem ZRL bereitgestellten Mitteln sowie das beim NWL für den ZRL unterhaltenen Budget kann können
1. zur Finanzierung von Projekten und/oder Maßnahmen dienen, die ausschließlich oder überwiegend dem Bereich des SPNV zuzuordnen sind und die der NWL als zuständiger SPNV-Aufgabenträger auf Verlangen des ZRL durchführt,

2. zur Verwendung für Zwecke (u.a. Projekte, Förderaufgaben oder Daueraufgaben), welche dem ÖPNV i.S.v. § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW, ohne den Bereich des SPNV, ausschließlich oder zumindest weit überwiegend zu Gute kommen („andere Zwecke des ÖPNV“) durch den ZRL beim NWL zur Auszahlung beantragt oder
3. beim NWL verbleiben und in das nächste Jahr vorgetragen werden.

(3) Für die Deckung des Finanzbedarfs aus der Umsetzung von SPNV-Maßnahmen durch den NWL auf Verlangen des ZRL wird folgendes Verfahren angewandt:

Zur Deckung des Finanzbedarfs dienen die durch den ZRL bereitgestellten Mittel des Landes gem. § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW.

Sollte sich abzeichnen, dass diese Finanzmittel nicht ausreichen um die Projekte und Maßnahmen des ZRL sowie die beim NWL durch den ZRL veranlassten SPNV-Maßnahmen zu decken, so entscheidet die Verbandsversammlung unverzüglich über die Erhebung einer Umlage, die eine verursachungsgerechte Verteilung der Mehraufwendungen auf der Basis linienbezogener Kostenrechnungen ermöglicht. Sofern dies (linienbezogene Kostenrechnungen) noch nicht möglich sein sollte, kann die Umlage Übergangsweise im Verhältnis der in den Gebieten der Verbandsmitglieder geleisteten Zugkilometer berechnet werden.

Sollte die Erhebung einer solchen Umlage in der Verbandsversammlung nicht die erforderliche Mehrheit finden, wird durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vertreter im Rahmen der gleichen Sitzung der Verbandsversammlung festgelegt, welche der vom ZRL beim NWL veranlassten SPNV-Maßnahmen, die nicht bzw. nicht mehr durch die vom NWL zu Gunsten des ZRL zur Verfügung gestellten Finanzmittel gedeckt werden können, durch den NWL abbestellt bzw. eingestellt werden. Die betroffenen Verbandsmitglieder, die die ab-/eingestellten SPNV-Maßnahmen veranlasst haben bzw. denen diese bisher unmittelbar zu Gute gekommen sind, haben in diesem Fall alle bis zur Abbestellung durch den NWL entstehenden Mehraufwendungen (einschl. ggf.

entsprechender Schadensersatz, Aufwendungsersatz, Remanenzkosten etc.) nach dem vorstehenden Verteilungsschlüssel zu tragen.

Die Verbandsversammlung überprüft spätestens zwei Jahre, nachdem erstmals Defizite entstanden sind, den vorstehenden Umlageschlüssel.

- (4) Angebots- oder Leistungsverbesserungen auf Grund von vom ZRL auf Grund des Beschlusses der Vertreter der Verbandsmitglieder veranlasste SPNV-Maßnahmen durch den NWL, die nicht durch die Mittel nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW auf dem virtuellen Teilraumkonto abgedeckt werden, können nur mit der Mehrheit der Vertreter des Zweckverbandsmitglieds beschlossen werden, welches nach § 12 Abs. 3 ausgleichspflichtig ist.

§ 12

Verbandsumlage

- (1) Durch geeignete Maßnahmen zur Kosteneinsparung ist nach Möglichkeit zu vermeiden, dass die in § 11 Abs. 2 genannten Mittel und sonstigen Einnahmen des Zweckverbands nicht zur Deckung des Finanzbedarfs für eigene Ausgaben des ZRL ausreichen. Zumindest ist – sollte eine Deckungslücke nicht zu vermeiden sein – die Minimierung dieser anzustreben. Eine trotz alledem entstehenden Lücke ist von den Verbandsmitgliedern auszugleichen. Der Ausgleich bemisst sich dabei – sollte eine konkrete Maßnahme bzw. ein Projekt die Deckungslücke verursacht haben – am Verursacherprinzip (d.h. der die Maßnahme oder das Projekt veranlassende Mitgliedszweckverband) und im Übrigen nach dem Verhältnis des Nutzens der einzelnen Verbandsmitglieder an den Projekten und Maßnahmen des Zweckverbands.

Die Mitglieder verpflichten sich durch rechtzeitige und geeignete Maßnahmen und Beschlussfassungen zusätzliche Verbandsumlagen zu vermeiden sowie auf negative wirtschaftliche Entwicklungen so rechtzeitig zu reagieren, dass Deckungslücken möglichst vermieden werden.

- (2) Soweit die in § 11 Abs. 2 genannten Mittel und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes nicht zur Deckung des Finanzbedarfs für eigene Ausgaben des ZRL ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage gemäß § 19 GkG NRW. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind.
- (3) Die Umlage nach den vorstehenden beiden Absätzen wird nach den Einwohnerzahlen der Mitglieder des ZRL auf der Grundlage des Standes der Wohnbevölkerung in der letzten durch Information und Technik NRW (IT.NRW) fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik erhoben.

§ 13

Revisionsklausel

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich zu einer neuen Finanzierungsregelung, falls die Finanzierungsregelungen gem. § 11 für eines oder mehrere Mitglieder zu noch nicht absehbaren Härten führen würden.

§ 14

Rechnungsprüfung

- (1) Der Verbandsversammlung obliegen die Pflichtaufgaben der Prüfung nach §§ 101ff. GO NRW.
- (2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bedient sie sich einer örtlichen Rechnungsprüfung oder eines qualifizierten Dritten gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW.
- (3) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Einrichtung einer eigenen örtlichen Rechnungsprüfung oder die Beauftragung der örtlichen Rechnungsprüfung eines Verbandsmitgliedes oder eines qualifizierten Dritten gem. § 102 Abs. 2 GO NRW.
- (4) Die für den Zweckverband tätige Rechnungsprüfung stimmt seine Tätigkeit mit den örtlichen Rechnungsprüfungen der Verbandsmitglieder ab. Die örtlichen Rechnungsprüfungen leisten sich gegenseitige Amtshilfe. Sie sollen einen Arbeitskreis bilden.

(5) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch die Gemeindeprüfungsanstalt.

§ 15

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Ein Zweckverbandsmitglied kann aus dem Zweckverband ausscheiden, sofern sein Antrag auf Ausscheiden mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gestellt worden ist, die Verbandsversammlung diesen Antrag beschlossen hat und die Aufsichtsbehörde diese Satzungsänderung genehmigt hat.

§ 16

Zweckverbandssatzung

- (1) Die Regelungen der Zweckverbandssatzung werden 3 Jahre nach Inkrafttreten einer Überprüfung unterzogen. Die Regelungen dieser Satzung werden unabhängig von der Überprüfung nach Satz 1 überprüft, wenn sich durch eine Veränderung der Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe Rahmenbedingungen verändern.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Satzung zugrundeliegenden Verhältnisse ist im Auftrag eines Verbandsmitgliedes über eine entsprechende Anpassung der Satzung zu verhandeln.
- (3) Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten neben den Bestimmungen des GkG NRW die Vorschriften der Kreisordnung NRW sowie des ÖPNVG NRW.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Aufsichtsbehörden haben öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen. Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg zu veröffentlichen. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Im

Übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung entsprechende Anwendung.

- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, werden sie ausgelegt. In diesem Fall ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe des Satzes 1 unter Bezeichnung des Gegenstandes bekanntzumachen, wo und für welchen Zeitraum die Auslegung erfolgt.

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder, die Bediensteten entsprechend § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz sowie die Angestellten in analoger Anwendung des § 128 BRRG iVm § 613a BGB zu übernehmen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (2) Bei einer Auseinandersetzung des Zweckverbandes wird dessen Vermögen zu gleichen Teilen den Mitgliedern zugeteilt. Die Aufteilung bedarf des einstimmigen Beschlusses der Verbandsmitglieder. Wertmäßig überschießende Zuteilungen werden durch Zahlung ausgeglichen, so dass jedes Mitglied in gleichem Maße an dieser Auseinandersetzung des Zweckverbandes beteiligt ist.
- (3) Können die Mitglieder sich über eine Zuteilung des Vermögens nicht einigen oder sind aus der Auseinandersetzung Überschüsse nicht zu erwarten, so wird das Vermögen verwertet oder der Erlös jedem Mitglied in gleichem Maße wertmäßig zugeteilt.

§ 19

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die vorherige Fassung der Satzung des Zweckverbandes.